

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für das Stadtgebiet von Oranienburg
- Sondernutzungssatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I / S. 286) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I, Nr. 17) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, Nr. 29, S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in Ihrer Sitzung am 18.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oranienburg.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 3 gehören die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG, sowie bei Bundesstraßen gem. § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße i. S. des § 2 BbgStrG und § 7 FStrG im Gebiet der Stadt Oranienburg ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(4) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Oranienburg nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Für Bundes- und Landesstraßen ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Ost, erforderlich, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird oder ein Eingriff in den Straßenkörper erfolgt.

**§ 2
Allgemeine Erlaubnis**

(1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I beschriebenen Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung, vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder stört.

(2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie

den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Besondere Erlaubnis

(1) Alle Sondernutzungen, die nicht in Anlage I aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Oranienburg. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgesetzt werden.

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich des § 2 dieser Satzung, nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung bei der Stadt Oranienburg zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 42a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) über die Genehmigungsfiktion Anwendung.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Oranienburg, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Eine Abnahme erfolgt gemäß dem angesetzten Abnahmetermin.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Oranienburg nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen zu lassen.

(7) Dem Erlaubnisnehmer obliegt bei Schnee- u. Eisglätte die Streupflicht hinsichtlich der sondergenutzten Fläche in eben diesem Zeitraum.

§ 6 Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn:

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentlichen Belange beeinträchtigen würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast

ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, oder

- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbulasträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 u. 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Genehmigung gem. Abs. 1 aufgetreten sind oder bekannt werden
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 7 Haftung

(1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Oranienburg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.

(2) Die Stadt Oranienburg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Stadt Oranienburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Oranienburg für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt Oranienburg auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Stadt Oranienburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Oranienburg vorzulegen.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren gem. Anlage III erhoben. Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Der Gebührentarif (Anlage III) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage III zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen.

(3) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

(4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie und Wasser, sowie notwendige Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

(5) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

(6) Die Verwaltungsgebühr wird nach § 1 StrVwGebO (Straßenverwaltungsgebührenordnung) erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt **oder in seinem Interesse ausüben lässt**,
- d) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und –erstattung

- (1) Gebührenfreie, aber nicht erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
- a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen
 - b) Informationsstände von Kirchen, Parteien, gemeinnützigen Verbänden und Vereinen. Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.
 - c) ein Fahrradständer und/oder ein Aschenbecher mit oder ohne Werbung oder ein Werbeaufsteller, mit max. 1qm Fläche an der Stätte der Leistung.
 - d) Sondernutzungen für die zugelassenen Parteien für die Dauer des Wahlkampfes
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung im städtischen Interesse liegt und es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.
- (4) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Stadt nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Oranienburg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
- (6) Der Gebührenschuldner kann bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise von den Gebühren befreit werden, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für ihn zu erwarten sind.

§ 12 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann die Stadt Oranienburg den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 3 Abs. 2 überschreitet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,

- e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- f) die Zeit für die Gebührenfreiheit bei erlaubnisfreien Sondernutzungen, im Sinne des § 2 i.V.m. Absatz 1 der Anlage I Pkt. g – j, überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 werden nach § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verfolgt.

§ 14 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg vom 13.01.2007 außer Kraft.

Anlagen:

- I Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- II Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- III Gebührentarif

Oranienburg, den 19.04.2011

-Siegel-

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 2 dieser Satzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen – ausgenommen Werbeanlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften - , sofern ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm eingehalten wird und der Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt werden:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen Notausstiege sowie Keller-, Licht – und Einlassschächte, soweit diese Schächte nicht übererdig sind, sämtliche vorgenannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
- b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauerhafte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen oder Werbeanlagen und Vordächer, Sonnenschutzdächer und Markisen, die mehr als 2,50 m über Gehwegen angebracht sind, und eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
- c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie vorübergehende Werbeanlagen, die mehr als 3,0 m über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe sowie die Anlagen der Weihnachtsbeleuchtung.
- d) Verkauf und/oder das Verteilen von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Schriften im Umhergehen
- e) Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationsleitsystem.
- f) Anlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Straße oder Verkehrsfläche bestanden haben.
- g) das vorübergehende Lagern von Brenn – und Baustoffen auf den Gehwegen und den Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt.
- h) das Abstellen der Müll- und Papiertonnen und der Sammelbeutel für Leichtstoffe auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
- i) das Abstellen von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung festgesetzten Tag bis längstens 3 Tage ab dem angegebenen Abholtermin.

- j) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, insbesondere Beleuchtungsmasten, oberirdische Leitungen, Wartehallen und ähnliche Anlagen auf Gehwegen, nicht jedoch Leitungsmasten oder Schaltkästen.

(2) Für den Bereich des Schlossplatzes sind in den Fällen, in denen zeitlich beschränkte oder befristete Nutzungen, insbesondere für die Durchführung von Wochenmärkten, Musikveranstaltungen usw., mit der Stadt Oranienburg vertraglich geregelt werden, Sondernutzungsgenehmigungen nicht erforderlich.

Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen z.B. Imbiss, Kioske, Verkaufshäuschen, Bauchladen.
2. Das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe).
3. Das Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen vor gewerblichen Betrieben jeglicher Art.
4. Der ausschließliche Handel mit Weihnachtsbäumen. .
5. Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Jahrmärkte, Marktschreier, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, Schausteller, fahrbare Geschäftsbetriebe, Kirmes.
6. Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für Zirkuswagen und Zelte.
7. Das Aufstellen von Hinweisschildern für gewerbliche Betriebe im öffentlichen Straßenraum (Bankettbereich).
8. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen, oberirdische Leitungen.
9. Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Automaten und anderen Anlagen.
10. Das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen, sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeträgern aller Art, Uhrensäulen.
11. Das Aufstellen von Fahrradständern und/oder Aschenbechern mit oder ohne Werbung.
12. Das Benutzen öffentlicher Verkehrswege für Baustellenzufahrten, Gehwegüberfahrten.
13. Arbeiten an Anlagen, Schächten (nicht der öff. Versorgung dienend) und jede sonstige Nutzung.
14. Die Lagerung von Baustoffen (Sand, Kies, Steinen) und anderen Materialien.
15. Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Aufstellung von Bausilos, Kränen und Containern.
16. Das Errichten und Unterhalten von Einwurfvorrichtungen und sonstigen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen.
17. Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze.
18. Das Aufstellen von Taxirufsäulen im Gehwegbereich.
19. Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (kein Verkauf)
20. Abgestellte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen
21. Werbeanlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Anlage III
Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg

Die Mindestgebühr beträgt 10 €.

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	€/m²/Monat	€/m²/Tag
1.	feste und transportable Verkaufsstände und Verkaufswagen z. B. Imbiss, Kioske, Bauchladen	12,00	0,40
2.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe)	7,00	0,23
3.	Aufstellen von Tischen und/oder Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	3,00	0,10
4.	Weihnachtsbaumhandel	3,00	0,10
5.	Marktveranstaltungen, Kirmes, Volksfeste, Schausteller	6,00	0,20
6.	Zirkusgastspiele	3,00	0,10
7.	Hinweisschilder für gewerbliche Betriebe z.B. Gaststätten, Betriebe, Lager	16,00	0,53
8.	oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je angefangene 100 lfd. m 11,00	0,37
9.	Automaten, Auslagen, Schaukästen Vitrinen	8,00	0,27
10.	Litfasssäulen Uhrensäulen, Plakatwände Werbeaufsteller, Masten, Fahnen Transparente	5,00	0,17
11.	Fahrradständer und Aschenbecher mit oder ohne Werbung	3,00	0,10
12.	Baustellenzufahrten, Gehwegüberfahrten	3,00	0,10

13.	Nutzung der öff. Verkehrsflächen bei Arbeiten an Anlagen (nicht öffentliche Versorgung) und jede sonstige Nutzung	40,00	1,33
14.	Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien,	3,00	0,10
15.	Aufstellung von Containern, Kränen, Bausilos	4,00	0,13
16.	Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen z.B .Postkästen Altkleidersammelbehälter	5,00	0,17
17.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten), Bauzäune, Baubuden Baugerüste, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	3,00	0,10
18.	Taxirufsäulen	4,00	0,13
19.	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (kein Verkauf)	4,00	0,13
20.	Abgestellte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen (Stück/ Tag)		2,00

